



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: COS-BV-165/2003-1 Aktenzeichen: Datum: 12.08.2004 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Bürgermeisterbereich					
Betreff: 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt), Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft						
Beratungsfolge	Mitglieder	Abstimmungsergebnis				
	Soll	Anw.	Mitw.-verbot	Daf.	Dag.	Ent.
26.08.2004 Hauptausschuss						
23.09.2004 Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderungen in der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt):

§ 4

Ausschüsse des Stadtrates

(2) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Ausschüsse:

- Haupt-, Finanz-, Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss (Hauptausschuss)
- Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss (Bauausschuss)
- Ordnungs-, Sicherheits- und Umweltausschuss (Ordnungsausschuss)
- Kultur-, Sozial-, Schul- und Sportausschuss (Kultur- und Sozialausschuss)
- Betriebsausschuss der Stadtwerke

(5) Der Ordnungsausschuss und der Kultur- und Sozialausschuss sind beratende Ausschüsse im Sinne des § 48 (1) GO LSA.

§ 5

Ortschaftsverfassung des Ortsteiles Zieko

(3) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister. Bis zum Ablauf der Wahlperiode im Jahr 2008 ist der derzeitige Bürgermeister als Ortsbürgermeister tätig. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens wird der neue Ortsbürgermeister entsprechend § 88 Abs. 1 GO LSA aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt.

Beschlussbegründung:

Änderung § 4:

In der Hauptausschusssitzung vom 22.07.2004 wurde festgelegt, den Kulturausschuss und den Sozialausschuss zusammenzulegen.

Die Berechnung bei der Bildung der Ausschüsse erfolgt entsprechend GO LSA nach Hare/Niemeyer. Zur Vergabe der Ausschussvorsitze kann auf das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt zurückgegriffen werden. Es wurde aber im vorliegenden Entwurf von einer Änderung der jetzigen Regelung in der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) abgesehen.

Änderung § 5

Die Änderung des Wortlautes des § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung resultiert aus der Genehmigung des Landkreises Anhalt Zerbst zur Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) vom 10.11.2003. Danach hat bei der nächsten Änderung der Hauptsatzung die Umformulierung zu erfolgen. Begründung dazu war, dass nicht der Gebietsänderungsvertrag als öffentlich-rechtlicher Vertrag Grundlage zur Wahl des Ortsbürgermeisters ist, sondern die GO LSA.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: X Nein:

Ausgaben: **Minderausgaben auf 00000.401001**

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt)